

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich: Organisation und Finanzen	Datum: 08.03.2017
Aktenzeichen: 1/052-40-09	Vorlage Nr.: FB1-1643/2017/09-111

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	21.03.2017	öffentlich	Entscheidung

Wahl und Ernennung und ggfls. Vereidigung u. Einführung des I. Beigeordneten

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informierte den Rat über die Erklärung des bisherigen I. Beigeordneten, Herrn Berthold Crump, vom 15.02.2017, mit dem dieser sein Ausscheiden aus beruflichen Gründen aus dem Amt des I. Beigeordneten verlangt hat.

Folglich steht die Wahl und Ernennung und ggfls. Vereidigung u. Einführung des neuen I. Beigeordneten an.

Beschluss:

I. Bildung Wahlvorstand:

Zur Durchführung der Wahlen wurde ein Wahlvorstand gemäß § 25 Abs. 8 GeschO wie folgt gebildet:

1. Ortsbürgermeister Lothar Schun als Vorsitzender und Wahlleiter
2. Ratsmitglied als Beisitzer, gem. § 25 Abs. 8 GeschO
3. Ratsmitglied als Beisitzer, gem. § 25 Abs. 8 GeschO
4. VG-Mitarbeiter Richard Bell als Schriftführer

Die Wahl der Beigeordneten hat in öffentlicher Sitzung in geheimer Abstimmung grundsätzlich durch Stimmzettel zu erfolgen. Die Stimmabgabe erfolgt daher in einer Wahlkabine mit einheitlichen Stimmzetteln, auf denen die Person des Gewählten in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise namhaft zu machen ist. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Rat unmittelbar vor der Wahl benannt werden (§ 40 Abs. 2 GemO).

Der Wahlleiter gab weiterhin bekannt, dass der als Beigeordnete zu Wählende nicht Mitglied des Ortsgemeinderates sein muss. Ferner wurde bekannt gegeben, dass der zum Beigeordneten gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch im zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so erfolgt zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Führt auch die Stichwahl zu gleicher Stimmenzahl, so entscheidet das Los, wer gewählt ist. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden (§ 40 Abs. 3 GemO). Die Wahlgänge haben einzeln und nacheinander zu erfolgen.

Wird nur ein Bewerber vorgeschlagen, kann mit ja oder nein abgestimmt werden. Erhält der Bewerber im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, ist die Wahl zu wiederholen. Erhält die Person auch hierbei nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, ist sie abgelehnt.

II. Wahl des ersten Beigeordneten:

Der Wahlleiter gab bekannt, dass nun die/der 1. Beigeordnete der Ortsgemeinde Lissendorf zu wählen sei.

Durch die anwesenden Ratsmitglieder wurden zur Wahl des 1. Beigeordneten vorgeschlagen:

- | | |
|----------|----------|
| 1. _____ | 3. _____ |
| 2. _____ | 4. _____ |

1. Wahlgang:

Der Vorsitzende forderte zur Abgabe der Stimmzettel auf. Die vorbereiteten Stimmzettel wurden von den Ratsmitgliedern nach ihrer Stimmabgabe in eigens für diese Wahl bereitgehaltene einheitliche Briefumschläge gesteckt und in die Wahlurne geworfen. Zum Ausfüllen des Stimmzettels war eine Wahlkabine vorhanden. Die Stimmabgabe wurde in einem Verzeichnis der Ratsmitglieder vermerkt. Am Ende der Stimmabgabe erklärte der Wahlleiter die Abstimmung für geschlossen.

Hierauf wurde festgestellt, dass bei der Wahl _____ stimmberechtigte Mitglieder des Ortsgemeinderates anwesend waren und das _____ Mitglieder ihre Stimmzettel abgegeben haben. Die abgegebenen Briefumschläge wurden ungeöffnet gezählt. Hierbei ergab sich, dass die Zahl der Stimmzettel mit der Zahl der Personen, welche abgestimmt haben, übereinstimmt.

(Evtl. Unstimmigkeiten sind aufzuklären und hier zu vermerken)

Der Vorsitzende öffnete sodann die Stimmzettel einzeln und las nach der Öffnung den Inhalt jedes Zettels laut vor. Die beiden Beisitzer waren ihm behilflich und nahmen Einsicht in die Stimmzettel. Der Schriftführer registrierte die auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen. Durch Beschluss des Wahlvorstandes wurden folgende Stimmzettel für ungültig erklärt, fortlaufend nummeriert und dieser Niederschrift beigefügt:

Nr. 1, weil

Nr. 2, weil

Nr. 3, weil

Nr. 4, weil

Die Wahl hatte folgendes Ergebnis:

Abgegeben wurden _____ Stimmzettel
Ungültig erklärt wurden _____ Stimmzettel
Gültig sind somit: _____ Stimmzettel

Von diesen gültigen Stimmzetteln entfallen

auf	Stimmen

(Der folgende Text der Niederschrift bis zur Feststellung des Wahlergebnisses ist zu streichen, wenn die/der 1. Beigeordnete im 1. Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt wurde).

2. Wahlgang:

Nr. 1, weil

Nr. 2, weil

Die Wahl hatte folgendes Ergebnis:

Abgegeben wurden _____ Stimmzettel
Ungültig erklärt wurden _____ Stimmzettel
Gültig sind somit: _____ Stimmzettel

Von diesen gültigen Stimmzetteln entfallen

auf	Stimmen

(Der folgende Text der Niederschrift bis zur Feststellung des Wahlergebnisses ist zu streichen, wenn die/der 1. Beigeordnete im 2. Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt wurde).

3. Wahlgang – Stichwahl:

Da auch im zweiten Wahlgang kein Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat, musste zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl stattfinden.

(Den folgenden Absatz streichen, falls nicht erforderlich)

Da mehr als zwei Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhielten, musste das Los entscheiden, wer in die Stichwahl kommt. Das Los wurde durch den Wahlvorstand, in Abwesenheit der betroffenen Bewerber und des Vorsitzenden, der das Los zu ziehen hat (§ 40 Abs. 3 GemO), hergestellt. Hierauf zog der Vorsitzende das Los.

Das Los entschied für die Bewerber:

Hierauf gab der Wahlleiter bekannt, dass bei diesem 3. Wahlgang nur folgende Bewerber wählbar sind:

1. _____ 2. _____

Die Wahlhandlung wurde im gleichen Verfahren wie beim 1. Wahlgang durchgeführt.

Durch Beschluss des Wahlvorstandes wurden folgende Stimmzettel für ungültig erklärt, fortlaufend nummeriert und dieser Niederschrift beigelegt:

Nr. 1, weil

Nr. 2, weil

Die Wahl hatte folgendes Ergebnis:

Abgegeben wurden	_____	Stimmzettel
Ungültig erklärt wurden	_____	Stimmzettel
Gültig sind somit:	_____	Stimmzettel

Von diesen gültigen Stimmzetteln entfallen

auf	_____	Stimmen
auf	_____	Stimmen

(Der folgende Absatz ist zu streichen, wenn im 3. Wahlgang die/der 1. Beigeordnete mit Stimmenmehrheit gewählt wurde).

4. Losentscheid:

Da der 3. Wahlgang Stimmengleichheit unter den Bewerbern ergeben hat, musste das Los darüber entscheiden, wer zur/zum 1. Beigeordnete(n) gewählt ist.

Das Los wurde durch den Wahlvorstand in Abwesenheit der betroffenen Bewerber und des Vorsitzenden, der das Los zu ziehen hat (§ 40 Abs. 3 letzter Satz GemO), hergestellt.

Das Los entschied für den Bewerber

5. Feststellung des Wahlergebnisses:

Der Vorsitzende stellte sodann unter Hinzuziehung des Wahlvorstandes fest, dass

Herr / Frau

zur/zum 1. Beigeordneten gewählt sei.

Dieses Wahlergebnis wurde vom Vorsitzenden sofort bekannt gegeben.

Liste der Stimmberechtigten

für die Wahl der/des 1. Beigeordneten
der Ortsgemeinde Lissendorf

Ifd. Nr.	Name	Vorname	Vermerk über Stimm- abgabe		
			I.	II.	III.
1.	Caspers	Hildegard			
2.	Crump	Berthold			
3.	Deckers	Rolf-Dieter			
4.	Dederichs	Matthias			
5.	Dr. Gehlen	Angelika			
6.	Göbels	Adolf			
7.	Heinen	Klaus			
8.	Hermes	Dorothea			
9.	Jakobs	Ilona			
10.	Lenz	Hermann-Josef			
11.	Mathey	Rudolf			
12.	Meier	Antje			
13.	Michels	Helmut			
14.	Mommer	Joachim			
15.	Selle	Simone			
16.	Weber	Udo			

Vollzogen laut Wahlhandlung vom heutigen Tage:

Der Wahlvorsteher

Die Beisitzer

Der Schriftführer

Niederschrift

über die in öffentlicher Sitzung stattgefundene

Ernennung, Vereidigung und Einführung

(gem. § 54 GemO)

der / des

(Vorname)

(Familiename)

geboren am:

in

als

1. Beigeordnete(r) der Ortsgemeinde Lissendorf

Nach den Bestimmungen des § 54 GemO sind die Beigeordneten nach den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes zum Beamten zu ernennen. Sie werden in öffentlicher Sitzung nach Aushängung der Ernennungsurkunde vereidigt und in ihr Amt eingeführt.

- Bei Wiederwahl entfallen Vereidigung und Einführung. -

Die Ernennung, die Vereidigung und die Einführung der Beigeordneten erfolgen durch den Ortsbürgermeister.

Der Ortsbürgermeister Lothar Schun gab bekannt, dass bei der nach § 53 a GemO stattgefundenen Wahl

Herr/Frau _____ zur/zum ehrenamtlichen 1. Beigeordneten der Ortsgemeinde Lissendorf gewählt wurde.

Nach den Bestimmungen des § 54 GemO werde er jetzt die vorgeschriebene Ernennung, Vereidigung und Einführung der/des 1. Beigeordneten der Ortsgemeinde Lissendorf vornehmen.

1. Ernennung und Vereidigung:

a) Ernennung:

Ortsbürgermeister Lothar Schun las den Inhalt der Ernennungsurkunde vor und händigte Herrn/Frau _____ anschließend die Ernennungsurkunde aus.

Hierauf wurden der/dem 1. Beigeordneten die nach § 51 Absatz 1 Landesbeamtengesetz Rheinland-Pfalz (LBG) vorgeschriebene Eidesformel vorgelesen und darauf hingewiesen, dass der Diensteid auch in den nach § 67 Abs. 2 und Abs. 3 LBG möglichen Formen geleistet werden kann.

Die/Der 1. Beigeordnete wiederholte unter Erheben der rechten Hand die ihm vorgespochene Eidesformel.

b) Diensteid:

Ich schwöre Treue dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.

2. Amtseinführung:

Im Anschluss an die Vereidigung und dem Hinweis auf die Bestimmungen, insbesondere § 50 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz, erklärte der Ortsbürgermeister Lothar Schun:

Herr/Frau _____ hiermit führe ich Sie gemäß § 54 GemO in Ihr Amt als 1. Beigeordnete(n) der Ortsgemeinde Lissendorf ein.

Ortsbürgermeister

Die/Der 1. Beigeordnete

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen mehrheitlich beschlossen
Ja:_____ Nein:_____ Enthaltung:_____ Sonderinteresse:_____

Veröffentlichung Beschluss: